

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1203/4/1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	68 -GE/10...93
Datum:	13. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Dr. Hajek

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice; Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 7. Oktober 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1203/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 WIEN

Zu den mit do. Schreiben vom 20. August 1993, Zl. 34.401/20-3a/93 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservice-Gesetz) und eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die mit den gegenständlichen Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, ein rasches und flexibles Reagieren im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik auf die Entwicklungen am österreichischen Arbeitsmarkt sicherzustellen, wird begrüßt und unterstützt. Die zu diesem Zwecke angestrebte Umstrukturierung der Arbeitsmarktverwaltung in ein modernes und flexibles Dienstleistungsunternehmen wird daher befürwortet.

Wenn für die Umsetzung dieser Zielsetzung die Einrichtung dezentraler Entscheidungsstrukturen als Voraussetzung für die erforderliche Effektivitätssteigerung genannt wird, so muß festgehalten werden, daß diesen Gesichtspunkt mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Es muß daher verlangt werden, daß die Entscheidungskompetenzen mehr als es im Entwurf vorgesehen wird, auf die Landesebene verlagert werden, um eine länderwirksame Arbeitsmarktpolitik zu ermöglichen und

effizienzhemmende und flexibilitätsmindernde Mehrfachzuständigkeiten in der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Vorhaben zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollte den Landesorganisationen Budgetautonomie gesichert werden und ihnen zusätzliche Leitungsaufgaben wie die Organisation der Arbeit in der Landesorganisation selbst, die Öffentlichkeitsarbeit und die Grundlagenarbeit überantwortet werden. Vor allem müssten die Landeseinrichtungen in die Erarbeitung der Geschäftsordnung eingebunden sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 7. Oktober 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Robring